

Satzung der Freiwilligen Feuerwehren im Markt Feucht

Vom 15.06.1984

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren im Markt Feucht

Vom 06. April 2011

§ 1

Allgemeines

Zweck der Freiwilligen Feuerwehren ist die geordnete Hilfeleistung bei Feuergefahr, bei sonstigen Unglücksfällen, sowie durch Naturereignisse verursachte Notstände.

Die Freiwilligen Feuerwehren sind außerdem zur Mitwirkung bei der Feuerverhütung berufen.

§ 2

Organisation, Rechtsform

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Feucht sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden erhält sie Unterstützung der Vereine der Freiwilligen Feuerwehren in Feucht.

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 3

Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

- Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören, (z.B. jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist).

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung freiwilliger Leistungen entscheiden die jeweiligen Kommandanten, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehren erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschrift nur, wenn ihm der 1. Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der 1. Bürgermeister oder der Gemeinderat.

§ 4

Zusammensetzung der aktiven Feuerwehr

(1) In den Freiwilligen Feuerwehren im Markt Feucht leisten aktiven Dienst:

- aktive Mitglieder
- Feuerwehranwärter

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, welche die in § 1 festgelegten Aufgaben wahrnehmen. Sie haben sich einer dienstlichen Einteilung und der in einer Freiwilligen Feuerwehr unerlässlichen Ordnung zu unterwerfen. Sie nehmen an den vorgeschriebenen Übungen und Unterweisungen teil. Zu Übungen zählen auch Sportveranstaltungen im Rahmen des Übungsprogramms.

(3) Feuerwehranwärter sind Jugendliche vom 12. bis zum 18. Lebensjahr, die ab dem 18. Lebensjahr aktiven Dienst leisten wollen. Näheres ist in Art. 7 BayFwG geregelt.

§ 5

Feuerwehrkommandant

Die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommandanten sind in Art. 8 BayFwG geregelt.

§ 6

Wahl der Feuerwehrkommandanten

(1) Die Wahl der Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Gemeinde lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden der jeweiligen Feuerwehr mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Wahlberechtigt sind alle Feuerwehrdienstleistende, sowie Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Persönliche Voraussetzung für die Wahl zum Kommandanten, sowie Amtszeit u.a. sind in Art. 8 BayFwG festgelegt.

(5) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als 2 Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(6) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und prüft die Wahlberechtigung der Anwesenden.

Die Wahlberechtigten können schriftlich oder durch Zuruf Wahlvorschläge unterbreiten. Der Wahlvorstand gibt die Namen der Vorgeschlagenen bekannt und befragt diese, ob sie sich der Wahl stellen.

Die Wahlvorschläge können mündlich begründet werden; Über die vorgeschlagenen Personen kann eine Aussprache stattfinden.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzettel durchgeführt.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Erhält kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im 1. Wahlgang die jeweils höchste Stimmenzahl erhalten haben. Im 2. Wahlgang ist derjenige Bewerber gewählt, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit folgt ein 3. Wahlgang.

Endet auch dieser Wahlgang mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Steht nur 1 Bewerber zur Wahl, ist im ersten Wahlgang keine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

(8) Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Wahl des stellvertretenden Kommandanten.

§ 7 Bestätigung

Der gewählte 1. Kommandant und dessen Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat (Art. 8 Abs. 4 BayFwG).

§ 8 Probezeit, Verpflichtung

(1) Für neu aufgenommene aktive Mitglieder und für Feuerwehranwärter gelten die ersten 6 Monate als Probezeit. Nach Beendigung der Probezeit sind sie vom 1. Kommandanten durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und dieser Satzung zu verpflichten.

(2) Satzung, Dienstausweis und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

§ 9 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 10 **Persönliche Ausstattung**

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach ihrem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 11 **Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden
- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung, sowie den Fahrzeugen der Feuerwehr.

(2) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 12 **Pflichten und Rechte der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden und Feuerwehranwärter**

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden und die Feuerwehranwärter haben die Pflicht und das Recht, die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anordnung des Kommandanten oder seiner Beauftragten durchzufahren und sich nach Kräften um die Rettung von Menschenleben, sowie um die Bergung von Hab und Gut zu bemühen.

(2) Im Übungs- und Einzelfall hat sich jeder Feuerwehrdienstleistende nach den Bestimmungen des BayFwG, den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie sonstigen Dienstvorschriften zu verhalten.

(3) Ist ein aktives Mitglied im Urlaub, im Krankenstand oder aus sonstigen Gründen nicht einsatzbereit, ist dies dem Kommandanten anzuzeigen.

§ 13 **Untersuchungen**

Die Freiwilligen Feuerwehren sind im Rahmen der Art. 6, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 BayFwG i.V. mit Art. 8 Abs. 1 der 1. AVBayFwG berechtigt, vom aktiven Mitglied durch ärztliche Untersuchung den Nachweis der körperlichen Eignung zu verlangen. Bei Einsätzen und Übungen ist Dienstkleidung laut Unfallverhütungsvorschrift zu tragen.

§ 14 Pflichtverletzungen

(1) Der Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Feucht kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 BayFwG, § 15 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 15 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus einer der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Feucht ist dem jeweiligen Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei - unehrenhaftem Verhalten im Dienst,

- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

§ 16 Dienst- und Ausbildung

(1) Die Kommandanten stellen jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) jeweils einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehren gehören.

(2) Die Dienst- und Ausbildungspläne sind der Gemeinde vorzulegen.

§ 17 Dienstreisen

(1) Die Kommandanten haben dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird. (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).
Sie haben auch für ihre Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 18
Jahresbericht

(1) Die Kommandanten unterrichten die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehren und geben einen entsprechenden Bericht in der Jahreshauptversammlung.

(2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 11 Satz 2 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 19
In-Kraft-Treten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt am 01.05.2011 in Kraft.